

von mehr als 36 000 .M	bis 42 000 .M	35 Prozent,
" " "	42 000 " "	48 000 " 40 "
" " "	48 000 " "	54 000 " 45 "
" " "	54 000 " "	60 000 " 50 "
" " "	60 000 " "	64 000 " 55 "
" " "	64 000 " "	60 "

der zu entrichtenden Steuer.

§ 2.

Einkommensteuerpflichtige, welchen eine Steuerermäßigung nach § 20 des Einkommensteuergesetzes gewährt wird, bleiben von der Erhebung des Steuerzuschlags befreit.

§ 3.

Der staatliche Steuerzuschlag hat bei der Bemessung der prozentualen Zuschläge der Gemeinden zur Einkommensteuer außer Betracht zu bleiben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Osterstein, den 11. April 1917.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hinlber. K. Graefel. Rudolfschel.